

Unterkunftskosten im Rahmen von Arbeitslosengeld II

Unterkunftskosten sind im Rahmen des Arbeitslosengeldes II in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen – **soweit sie angemessen sind** (§ 22, Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]).

Angemessen sind Unterkunftskosten die innerhalb von **Grenzwerten** liegen. Für unterschiedliche Haushaltsgrößen gibt es unterschiedliche Grenzwerte. Die Haushaltsgröße bestimmt sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt – in den Tabellen unten mit „PHH“ bezeichnet.

Die Wohnfläche kann tatsächlich (etwas) größer sein, sofern dies durch eine geringere Miete/Quadratmeter ausgeglichen wird. Die Grundmiete muss am Ende innerhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen.

Übersteigen die Unterkunftskosten die jeweiligen Grenzwerte, so sind sie solange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten z.B. durch Umzug, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken (vgl. § 22, Abs. 1, Satz 3 SGB II).

Zur Senkung der Unterkunftskosten kann eine Übergangsfrist (3 - 6 Monate) eingeräumt werden, in der vorerst die tatsächlichen (höheren) Unterkunftskosten weiter gezahlt werden. Eine Übergangsfrist kann aber nur dem eingeräumt werden, der seine Unterkunftskosten auch senken will. Wer auf der Beibehaltung unangemessen hoher Unterkunftskosten besteht, bedarf auch keiner Übergangsfrist. In diesem Fall werden sofort ab Leistungsbeginn nur die angemessenen Kosten (=Grenzwerte) berücksichtigt.

Eine Senkung der Unterkunftskosten ist nicht zuzumuten, wenn unabweisbare Gründe (siehe unten „Ausnahmen“) bestehen, die höhere Kosten rechtfertigen.

Grenzwerte für Unterkunftskosten

Wohnfläche

1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH	6-PHH	7-PHH	8-PHH	9-PHH	10-PHH
45 m ²	60 m ²	72 m ²	84 m ²	96 m ²	108 m ²	120 m ²	132 m ²	144 m ²	156 m ²

Rechtsgrundlage: Hessische Richtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung vom 19.01.2004

Grundmiete

1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH	6-PHH	7-PHH	8-PHH	9-PHH	10-PHH
195,80 €	252,60 €	293,80 €	338,50 €	385,00 €	419,00 €	465,60 €	512,20 €	558,70 €	605,30 €

Basis: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel – Stand: 01.04.2010

Betriebskosten

1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH	6-PHH	7-PHH	8-PHH	9-PHH	10-PHH
81,90 €	103,80 €	120,24 €	131,88 €	140,16 €	147,96 €	164,40 €	180,84 €	197,28 €	213,72 €

Basis: Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes e.V. für das Jahr 2009

Heizkosten – Verbrauchsgrenzwerte in kWh / Jahr

Gebäude- fläche in m ²	kWh/ m ² /a	1-PHH 45 m ²	2-PHH 60 m ²	3-PHH 72 m ²	4-PHH 84 m ²	5-PHH 96 m ²	6-PHH 108 m ²	7-PHH 120 m ²	8-PHH 132 m ²	9-PHH 144 m ²	10-PHH 156 m ²
--------------------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------------------

Gas

100 - 250	220	9.900	13.200	15.840	18.480	21.120	23.760	26.400	29.040	31.680	34.320
251 - 500	210	9.450	12.600	15.120	17.640	20.160	22.680	25.200	27.720	30.240	32.760
501 - 1000	200	9.000	12.000	14.400	16.800	19.200	21.600	24.000	26.400	28.800	31.200
über 1000	194	8.730	11.640	13.968	16.296	18.624	20.952	23.280	25.608	27.936	30.264

Heizöl

100 - 250	236	10.620	14.160	16.992	19.824	22.656	25.488	28.320	31.152	33.984	36.816
251 - 500	223	10.035	13.380	16.056	18.732	21.408	24.084	26.760	29.436	32.112	34.788
501 - 1000	210	9.450	12.600	15.120	17.640	20.160	22.680	25.200	27.720	30.240	32.760
über 1000	202	9.090	12.120	14.544	16.968	19.392	21.816	24.240	26.664	29.088	31.512

Fernwärme

100 - 250	188	8.460	11.280	13.536	15.792	18.048	20.304	22.560	24.816	27.072	29.328
251 - 500	183	8.235	10.980	13.176	15.372	17.568	19.764	21.960	24.156	26.352	28.548
501 - 1000	177	7.965	10.620	12.744	14.868	16.992	19.116	21.240	23.364	25.488	27.612
über 1000	174	7.830	10.440	12.528	14.616	16.704	18.792	20.880	22.968	25.056	27.144

Basis: Heizspiegel des Deutschen Mieterbundes e.V. für das Jahr 2009

Bitte beachten Sie:

Bei der Berechnung der Ansprüche nach dem SGB II wird grundsätzlich jeder hilfebedürftigen Person einem der o. g. Haushaltsgröße entsprechender "Pro-Kopf-Mietanteil" zugeordnet.

Die Grenzwerte für **Betriebs- und Heizkosten** stellen keinen geeigneten Anhaltspunkt für die Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlung dar, weil über die Grenzwerte hinaus keine Leistung mehr möglich ist und somit keine Möglichkeit bestünde, etwaige Nachforderung zu berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht erkennt selbst, dass insbesondere die **Grenzwerte für Heizkosten** so **extrem hoch** liegen, dass damit auch höhere Heizkosten aufgrund einer größeren Wohnung (=größere beheizbare Fläche) abgegolten sind und eine Leistung oberhalb der maßgeblichen Grenzwerte nicht möglich ist (BSG vom 02.07.2009 AZ B 14 AS 36/08 R, Rz 22).

Die Grenzwerte für Heizkosten werden hier in **kWh** dargestellt. Der Betrag in € ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Preis des jeweiligen Energieträgers.

Ausnahmen

Sofern durch Krankheit oder Behinderung im Einzelfall höhere Unterkunftskosten konkret begründet werden können (z.B. eine Rollstuhlfahrer/in benötigt mehr Wohnfläche, ein größeres Bad, größere Türdurchgänge etc.), können höhere Unterkunftskosten bis zum Grenzwert der nächst größeren Haushaltsgröße, ggf. auch darüber berücksichtigt werden.